



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/6/2021 – 10 / Kindergartenbeitragsgestaltung

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 und vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)				
	Halbtagestarif mit Essen:	Gesamt:		Euro 162,40
	Betreuungsbeitrag: Euro 95,20	Essensbeitrag: Euro 67,20		
b)				
	Halbtagestarif für Auswertige mit Essen:	Gesamt:		Euro 207,20
	Betreuungsbeitrag Euro 140,00	Essensbeitrag Euro 67,20		
c)				
	Ganztagestarif mit Essen:	Gesamt:		Euro 192,96
	Betreuungsbeitrag: Euro 125,76	Essensbeitrag: Euro 67,20		
d)				
	Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:	Gesamt:		Euro 246,40
	Betreuungsbeitrag: Euro 179,20	Essensbeitrag: Euro 67,20		

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des Kalenderjahres, in welchem die Verordnung für das folgendem Jahr beschlossen werden soll, verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am:

abgenommen am: